

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Das Betreten von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt.

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Satz 1 sind:

- a. die Schülerinnen und Schüler,
- b. die Lehrkräfte,
- c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
- d. Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
- e. erforderliche Schulbegleiterinnen und –begleiter,
- f. Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen sowie
- g. Personen im Rahmen nicht schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestatten.
- h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
- i. Eltern, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird, sowie
- j. Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben

Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

- II. Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1

Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 14.12.2020, tragen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können. Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

- III. Ausnahmen von Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung können vom Fachdienst Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30. Dezember 2020 und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet bis einschließlich 10. Januar 2021.
- V. Die Allgemeinverfügungen ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 und 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß

§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 15.12.2020 (Az. VIII 40 – 23141/2020).

Für den Kreis Schleswig-Flensburg sind aufgrund der Überschreitung einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erweiterte Kontaktbeschränkungen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken. Diese Inzidenzzahl wurde im Kreis Schleswig-Flensburg am 27.12.2020 überschritten.

Das eigentliche Ziel der bisherigen Maßnahmen, nämlich einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen, konnte bisher nicht erreicht werden. Im Kreis Schleswig-Flensburg entwickeln sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle stark ansteigend.

Daher sind auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Gleichzeitig prüft der Kreis kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Der Kreis hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

In den unter I. genannten Bildungseinrichtungen gilt zur Eindämmung des Virus ein grundsätzliches Betretungsverbot.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind – ggf. zur Erhaltung eines Notbetriebes - die genannten Personen. Hintergrund der getroffenen Regelungen ist, dass es ohne diese Einschränkung zu vielfältigen Kontakten auf dem Gelände der Schule kommen könnte, z.B. auch zwischen Eltern, die Ihre Kinder abholen wollen. Um diese Kontakte zu vermeiden ist es geboten, den Personenkreis, welcher das Schulgelände betreten darf, maßgeblich zu reduzieren.

In den Einrichtungen, die unter II. genannt werden, ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel, insbesondere in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Um einen gewissen Schutz auch bei Unterschreitung des Abstandes im Rahmen des kindlichen Spiels zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Anordnung des Betretungsverbotes sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dienen deshalb insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller

Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Kinderbetreuung zu unterbinden.

Bei der Betreuung von Kindern sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen,

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden. Nicht zuletzt zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des dringend erforderlichen Personals in vielen (system-)relevanten Bereichen muss ein (Not)Angebot aufrechterhalten bleiben. Um auch hier das Risiko der Übertragung einzudämmen sind allerdings die dargelegten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

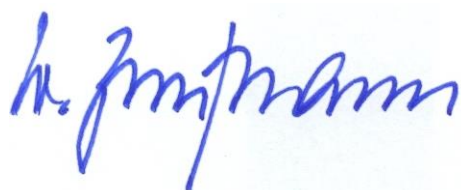
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 29.12.2020

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat